

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

N^{ro.} 35.

Mittwoch, den 11. Juli 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Kommissionalberichte,

betreffend

das Zollwesen.

Bericht der Majorität der Kommission des
Nationalrathes (Deutscher Berichterstatter Herr Peyer
im Hof=Meher).

Tit.!

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung und Begutachtung des Zollgesetzes und des damit zusammenhängenden Tarisentwurfs beauftragt haben, ist im Falle, Ihnen heute über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten, und wie sie sich bemüht hat, die ihr gewordene Aufgabe so gründlich als möglich zu behandeln und zu erledigen, so hätte

sie Ihnen gerne auch einen umfassenden Bericht über die behandelte Materie vorgelegt. Allein eine solche Arbeit erfordert mehr Zeit und Ruhe, als der Kommission unter den gegebenen Verhältnissen eingeräumt war, und sie muß sich daher darauf beschränken, Ihnen die allgemeinsten Gesichtspunkte zu bezeichnen, von denen sie ausgegangen ist, sich vorbehaltend, bei der Verathung selbst Unvollständiges oder nur im Allgemeinen Angeedeutetes zu ergänzen. Um eine Grundlage für ihre Arbeit zu gewinnen, hat sich die Kommission vor allen Dingen folgende Fragen gestellt:

Welche Zölle sollen aufgehoben werden, mit andern Worten, welche Summe wird erforderlich sein, um die Kantone zu entschädigen, und

Soll sich das künftige Zollerträgniß auf die Deckung dieser Entschädigungssumme beschränken oder soll der eidgenössischen Kasse durch die Zölle noch eine weitere Einnahme und welche geschaffen werden? —

Die Beantwortung der ersten dieser Fragen war für die Kommission nicht ohne Schwierigkeiten und die vielfach verschiedenen Interessen, welche hiebei in Betracht kommen, haben die Ansichten der Mitglieder der Kommission so auseinandergeführt, daß wir im Falle sind, Ihnen dießfalls bei denjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf dieses Verhältniß beziehen, Mehrheits- und Minderheitsanträge vorzulegen.

Die Mehrheit der Kommission erkennt durchaus nicht, daß in dem ungleichen Verhältnisse, nach welchem die Kantone je nach der Höhe ihrer bisherigen Zolleinnahmen annähernd entschädigt werden sollen, für diejenigen Kantone, welche bisanhin keine oder nur geringe Zolleinnahmen gehabt haben, ein gewichtiges Motiv liegt, um die Ansicht aufzustellen und festzuhalten, daß durchaus nicht

alle Zölle, sondern lediglich nur die auf dem Transit lastenden aufgehoben und ausgelöst werden sollen; — ebenso findet sie es erklärlich, daß diejenigen, welche überhaupt niedrige Zollansätze wünschen, auch die Entschädigungssumme so niedrig als möglich zu stellen trachten. Wenn nun aber auf der andern Seite die Majorität Alles das zusammenfaßt, was auf den der Bundesrevision vorangegangenen Zollkonferenzen angestrebt wurde und was nachher bei der Revision selbst die leitende Idee war, so ergibt sich ihr die unwiderrufliche Ueberzeugung, daß durch die Verlegung der Zölle an die Grenze die schon längst gewünschte Befreiung des innern Verkehrs zur That und Wahrheit gemacht werden wollte. Die Majorität will hier nicht darüber rechten, was von einer Befreiung des innern Verkehrs zu halten wäre, bei welcher immerhin noch in manchen Kantonen ein Theil der Zölle fortbezogen würde; sie will nicht nach der Gerechtigkeit fragen, welche nur die Hauptadern des Verkehrs von allen beschränkenden und hemmenden Zöllen befreien, die Nebenadern und Aederchen dagegen unterbunden lassen will. Darauf aber muß sie warnend verweisen, daß an jene Zölle und Gebühren, welche man den Kantonen belassen möchte, mit der Zeit bei etwa eintretenden finanziellen Verlegenheiten sich gar leicht wieder andere anhängen und so den Boden, den man möglichst befreien wollte, wieder überwuchern werden.

In Weiterem konnte sich die Majorität nicht verhehlen, daß einerseits die Kantone mit ihren Zollansprüchen in die neue Gestaltun gunserer Bundesverhältnisse eingetreten sind, und daß sich andererseits eine Interpretation des Art. 24 in dem Sinne, daß nur die auf dem Transit lastenden Gebühren aufgehoben werden sollen, und daß man bei Feststellung der Verfassung die Aufhebung der übrigen durchaus nicht beabsichtigt habe, im Hinblick auf die der

Zentralisation der Zölle von jeher zu Grunde liegende Idee als ganz unstichhaltig erweist.

Allerdings kann dem Art. 24 aber auch nicht die absolute Deutung gegeben werden, daß alle Zölle gleichzeitig aufgehoben werden müssen; der Bund hat sich nach einer Seite hin freie Hand behalten und es entsteht nun ferner die Frage, wie sich die Ausscheidung und Aufhebung praktisch gestaltet, wenn von diesen fakultativen Bestimmungen Gebrauch gemacht werden wollte; — mit andern Worten, die Frage, was eigentlich unter Transit zu verstehen ist? Die Majorität der Kommission will dieses Wort nicht nach seinem eigentlichen Begriffe auffassen, auch sie geht von der Ansicht aus, daß damit der Verkehr von einem Kanton in einen andern, oder durch einen andern in einen dritten bezeichnet sein soll; aber gerade bei dieser Auffassung ergibt sich ihr die ganze Schwierigkeit der Frage, welche Zölle und Gebühren lasten, und welche lasten nicht auf diesem Verkehr und wie können dieselben durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen werden?

Könnte ihr diese Frage genügend beantwortet, der Weg klar bezeichnet und die Möglichkeit der Ausscheidung durch abstrakte Gesetzesparagrafen praktisch nachgewiesen werden, so könnte sie sich mit den Ansichten der Minorität noch eher befreunden, allein mit der bloßen Wiederholung ihrer Bestimmung, daß nur die auf dem Transit lastenden Zölle aufgehoben werden sollen, ist ihr die Schwierigkeit der Ausführung einer Aufhebung nach den Ansichten der Minorität nicht im Mindesten gehoben, und diese Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit der Ausführung ist es, welche neben der allgemeinen Idee der Zentralisation die Majorität bestimmt, in dieser Frage nicht durch scharf abgegränzte Bestimmungen vorzugreifen, sondern

hier — wie im ganzen Zollgesetze, der Transaktion und Unterhandlung offene Bahn zu erhalten.

Wenn nun aber die Majorität die Aufhebung der Zölle im Allgemeinen durchgeführt zu sehen wünscht, so ist sie dagegen mit der Minorität darin einverstanden, daß es Weg- und Brückengelder gibt, welche sich auf ausnahmsweise lokale Verhältnisse beziehen und welche ohne irgend welchen Nachtheil für die freie Bewegung des Verkehrs fortbestehen können, und ebenso auch darin, daß es eine Ungerechtigkeit wäre, wenn da, wo Verbrauchssteuern mit den auszulösenden Zöllen vermischt sind, die ganze Summe der von solchen Kantonen eingegebenen Zollrechnungen als Entschädigung ausbezahlt würde. In dieser Beziehung ist die Majorität ganz entschieden der Ansicht, daß in diesen Fällen für solche Zölle, insoweit sie auf die eigene Konsumation der betreffenden Kantone fallen, verhältnismäßige Abzüge gemacht werden sollen.

Und damit der Bund nun freie Hand hat, jene oben bezeichneten Weggelder bestehen zu lassen, und falls in letzter Beziehung eine Verständigung nicht möglich ist, auch andere Gebühren den Kantonen zum Fortbezug zu bewilligen, ist im Gesetze die Ausnahme vorgesehen.

Von diesem Standpunkte ausgehend, empfiehlt Ihnen die Majorität den §. 55 des Gesetzes, indem sie hier nur noch beifügt, daß durch die Annahme dieser Bestimmungen nicht nur die Absichten der Minorität, nämlich Nichtbezahlung der Entschädigungsforderungen für Verbrauchssteuern, und möglichste Reduktion der Auslösungssumme, im Wesentlichen erreicht werden, sondern gleichzeitig denn doch alle oder doch die meisten innern Zölle aufgehoben werden, während dem, nach dem Antrage der Minderheit, bei Bezahlung einer nicht im Verhältniß geringern Auslösungssumme noch viele Zölle im Innern und gewiß sehr

oft zum Nachtheil von Angehörigen anderer als der sie erhebenden Kantone fortbestehen würden.

Bei der Guttheißung der im Bisherigen ausgesprochenen Ansichten und der Anwendung der darauf basirten gesetzlichen Bestimmungen wird die Summe der Zollentschädigung von Fr. 2,132,920 auf 1,600,000 bis 1,700,000 herabgebracht werden können.

Die Eingangs gestellte zweite Frage: Soll sich das künftige Zollerträgniß auf die Deckung dieser Entschädigungssumme beschränken, oder soll der eidgenössischen Kasse durch die Zölle noch eine weitere Einnahme und welche geschaffen werden? — führt uns im Vorbeigehen noch zu der weiteren, ob, ganz abgesehen von fiskalischen Rücksichten, die Tarification lediglich im Sinne und nach Grundsätzen der Protektion ausgeführt werden solle. Da die prinzipielle Bedeutung dieser Frage in der vorangegangenen allgemeinen Diskussion sehr einläßlich erörtert worden ist, so werden Sie es, Tit., der Kommission erlassen, die Literatur über Freihandel oder Schutzzölle durch einen weiteren Beitrag zu vermehren. — Für die Anwendung der bei jener Gelegenheit ausgesprochenen Ansichten schien der Kommission in ihrer Zusammensetzung ein bedeutsamer Fingerzeig zu liegen, eine Direktion in dem Sinne nämlich, daß das neue schweizerische Zollsystem durchaus nicht nach Grundsätzen der Protektion aufgebaut werden könne und solle.

Wenn darum auf jene allerdings mit zahlreichen Unterschriften versehenen Petitionen für ein Schutzollsystem nicht in dem gewünschten Maße Rücksicht genommen wird, so geschieht dieß mit Beziehung auf die in der allgemeinen Diskussion entwickelten Gründe, und wenn sich die Kommission hier einer einläßlichen Würdigung jener Petitionen

entschlägt, so thut sie es nur, um nicht schon oft und viel Gesagtes nochmals zu wiederholen. Uebrigens hat sie bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß auch für das entgegengesetzte System Bittschriften mit nahezu ebenso vielen Unterschriften eingegangen sind.

Gehen wir nun zu der Frage über, wie stark die zu erhebende Summe sein solle; so muß hier vorangeschickt werden, daß, im Falle sie dahin beantwortet würde, es solle nur soviel Grenzzoll erhoben werden, um die Entschädigungssumme zu decken, — dannzumal die übrigen Bundesbedürfnisse größtentheils durch direkte Geldbeiträge von den Kantonen gedeckt werden müßten. Daß nun aber ein solches Finanzsystem mit allgemeiner Mißstimmung aufgenommen werden würde und daß die gedeihliche Entwicklung unserer staatlichen Verhältnisse in hohem Grade hierdurch gefährdet werden könnte, das konnte sich die Majorität der Kommission nicht verhehlen, und sie glaubt im Sinne ihrer Kommittenten und ebenso sehr im Interesse unseres politischen Fortschrittes zu handeln, wenn sie Ihnen, Eit., ein Zollbudget vorschlägt, dessen Vorschuß hinreicht, um dem Defizit des allgemeinen ordentlichen Budgets zu begegnen. Sie hält auch ferner dafür, daß dieß möglich ist, ohne den Interessen unserer Industrie und unseres Handels in erwähnungswerthem Maße zu nahe zu treten, da die Summe aller bisher erhobenen Zölle sich nahezu eben so hoch beläuft. Freilich muß hier zugegeben werden, daß die neuen eidgenössischen Grenzgebühren sich nach einem ganz andern Maßstabe verlegen und daß namentlich die industriellen Theile der Schweiz und die Grenzgegenden in höherm Grade als andere Bundestheile davon betroffen werden. Allein es findet auch hier wieder eine gewisse Ausgleichung durch die Freiheit des innern Verkehrs und

zwar namentlich für die gewerblichen Landestheile Statt, und ferner ist zu berücksichtigen, daß einerseits die Grenzgegenden nicht ihren ganzen Bedarf von der zunächst liegenden, sondern sehr oft von einer entgegengesetzten Grenze beziehen und daß anderseits in vielen Fällen ein Theil des Grenzzolles vom Auslande getragen wird, was hingegen bei den an zwanzig, dreißig innern Zollstätten erhobenen Gebühren nie der Fall ist.

Nach den Angaben, welche der Kommission von dem Chef des Finanzdepartements gemacht worden sind und deren nähere Prüfung nicht in den Bereich unserer Arbeiten fällt, kann der oben bezeichnete Zweck mit einer Nettoeinnahme von einer Million Franken vollkommen erreicht werden, und die Tarife müssen daher so bemessen werden, daß überdieß noch die nöthige Summe zur Bestreitung aller Verwaltungs- und Erhebungskosten eingeht.

Ueber diese Kosten lassen sich nun allerdings keine ganz positiven Berechnungen anstellen, denn völlige Gewißheit ist nur auf dem Erfahrungswege erhältlich, immerhin aber sind sehr annähernde Ansätze möglich. Man hat dieselben schon auf 500,000 bis 600,000 Franken angeschlagen und sich dabei auf die bisherigen Bezugskosten des eidgenössischen Grenzzolles berufen, allein bei einer solchen Parallele hat man übersehen, daß erstens die Kantone auf den ihnen für den Bezug vergüteten zehn Prozent noch Benefizien gemacht haben, und daß zweitens bei so niedern Ansätzen, wie die bisherigen Grenzgebühren, die Kosten sich bei einer Vergleichung mit der Gesamteinnahme in einem für sie ungünstigern Verhältniß als bei höhern Ansätzen prozentifiziren, vorausgesetzt, daß diese immer noch nicht so hoch sind, daß sie entweder eine vollständig organisirte Grenzbewachung nöthig machen, oder aber die Abnahme der

Einfuhr bewirken, was beides bei dem vorgeschlagenen Tarife nicht der Fall ist. Ein Schluß von den bisherigen Kosten auf die künftigen in obigem Sinne ist darum nach der Ansicht der Kommission nicht zulässig. Weitere Vergleichen mit den Kantonen Tessin und Bern, welche beide ausgebildete Zollsysteme haben, gaben folgende Resultate:

In Tessin betragen die Erhebungskosten bei einer Einnahme von nicht ganz 400,000 Franken zwischen 15 und 17 Prozent. Hierbei ist nun zu bemerken, daß der Kanton Tessin fast nur Grenzgebiet und so zu sagen kein Binnenland hat, und daß also das Verhältniß der Kosten zu der Einfuhr ein ungünstigeres sein muß, als bei der Schweiz, welche neben ihrer Grenze auch ein nicht unbedeutendes inneres konsumirendes Gebiet hat; — daß ferner der Kanton Tessin 24 Zollstätten hat, nach welchem Verhältniß die ganze Schweiz deren 220 erhalten müßte, während dem nach dem Antrag des Bundesrathes 160 Zollstätten, d. h. auf durchschnittlich $2\frac{1}{4}$ Stunden Gränze je eine Zollstätte, vollkommen ausreichen werden; — und daß endlich der Kanton Tessin ein organisirtes Grenzwachtercorps aufgestellt hat, was die Schweiz nicht nöthig haben wird, wie wir später des Nähern nachweisen werden. Fassen wir alles dieß zusammen, so ist unsere Behauptung wohl hinreichend begründet, daß die Erhebungskosten der schweizerischen Zölle jedenfalls weit unter 16 % bleiben werden. In dieser Ueberzeugung werden wir durch einen Blick auf die Verhältnisse des Kantons Bern bestärkt, wo bei niedrigen Ansätzen die Kosten nach sichern Angaben nicht $6\frac{1}{2}$ % betragen. Wir lassen diesen Vergleichen eine Berechnung folgen, wie sich nach unserer Ansicht die Verwal-

tungs- und Erhebungskosten im Maximum herausstellen werden:

Kosten der Oberzolldirektion und der Kreis-
direktionen, mit Berücksichtigung der vorge-
nommenen Reduktion. Fr. 25,000

Verwaltungskosten auf 160 Zollstätten,
durchschnittlich zu 1000 Fr. gleich 5 % von
3,200,000 Fr. Bruttoeinnahme . . . „ 160,000

Entschädigung an die Kantone für die
Grenzbeaufsichtigung, ein Landjäger auf eine
Stunde Grenze (der Kanton Bern hat an
der franz. Gränze auf je 4 Stunden einen
Landjäger) à Fr. 450 Fr. 164,250

Zusammen Fr. 349,250

welche also über die früher angeführten Summen hinaus
zu decken sind. Es ergibt sich somit folgendes Endresultat:

Zollentschädigung an die Kantone
Fr. 1,600,000 à Fr. 1,700,000
Beitrag an die eidgenössische Kasse „ 1,000,000
Erhebungskosten „ 349,250

Zusammen Fr. 3,049,250

und bei einer Vergleichung dieser Summe mit der Er-
tragsfähigkeit des Tarifs wird es sich Ihnen, Eit., zur
Genüge ergeben, daß der Tarif oder vielmehr die sich bei
dessen Einführung ergebenden Einnahmen nicht nur voll-
kommen hinreichen, um den vorstehend bezeichneten An-
forderungen zu genügen, sondern daß sich noch ein Vor-
schuß von mehr als Fr. 140,000 für Unvorhergesehenes
herausstellt.

Nachdem wir uns bis hieher über das durch die Ein-
führung der Grenzgebühren zu erzielende finanzielle Er-

gebniß verbreitet haben, wollen wir nunmehr zur Motivirung des Tarifs selbst übergehen. Unsere Aufgabe ist auch in dieser Beziehung eine doppelte; einmal ist die Höhe der Ansätze, beziehungsweise des höchsten, und dann ferner das Klassensystem des Tarifs zu rechtfertigen.

Was nun zunächst den ersten Punkt betrifft, so steht derselbe in enger Beziehung zu der Frage, wie hoch mit den Tarifansätzen gegangen werden kann, ohne daß dadurch zu namhaften Defraudationen — kleinere können hier nicht in Betracht kommen — verlockt oder eine vollständige Grenzbewachung nöthig gemacht wird. Auch in dieser Beziehung haben sich im Schoße der Kommission eine Majoritäts- und eine Minoritätsansicht geltend gemacht. Diese hält dafür, daß schon bei Ansätzen von 5 Franken die Gefahr der Defraudation in hohem Grad eintrete und will daher nur für die letzte Klasse, die Luxusartikel, diesen Ansatz überschreiten. Die Majorität hingegen theilt diese Besorgniß nicht, sondern glaubt die Gefahr der Defraudation bei dem von ihr vorgeschlagenen Tarif hinlänglich vermieden.

Die Defraudation kann nämlich doppelter Art sein, entweder wird die Zollstätte umgangen, oder es werden Waaren, welche nach ihrer Natur einem höhern Ansatz unterliegen, bei der Verzollung als solche deklarirt, welche einer weniger bezahlenden Klasse zugetheilt sind. Daß beides bei denjenigen Ansätzen, welche 25 Bagen nicht übersteigen, nicht zu gefährden ist, darin gehen Majorität und Minorität einig, ihre Differenz tritt erst bei den höhern Ansätzen, im gegebenen Fall also bei denjenigen von 5 und 10 Franken ein, und nur über diese hat sich sonach die Majorität näher auszusprechen.

Im Allgemeinen ist es nun allerdings richtig, daß je höher ein Zollansatz, desto größer auch die Versuchung

zur Defraudation ist, allein nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission irrt man dennoch, wenn man diesem Sage eine unbedingte Anwendung geben und ihn somit auch auf unsere 50 und 100 Bagen-Klasse ausdehnen will.

Was zunächst die erste derselben, die Möglichkeit falscher Deklaration, betrifft, so machen wir darauf aufmerksam, daß die Hauptartikel, welche derselben zugetheilt sind, vermöge ihrer Verpackung und vermöge ihrer Herkunft eine falsche Deklaration kaum zulassen; es figuriren in dieser Klasse vorzugsweise Kramwaaren aller Art, welche auf den ersten Anblick und nur nach äußerer Sicht von den in tiefer stehenden Klassen eingereichten Artikeln unterschieden werden können. Eine falsche Deklaration, um etwa 25 Bagen per Zentner zu gewinnen, dürfte unter solchen Umständen sehr gewagt sein und darum gewiß nur in höchst seltenen Fällen versucht werden. — Ob nun aber eher eine völlige Umgehung der Zollgebühren versucht werden wird, mag sich aus Folgendem ergeben. Wir sprechen hier, wie schon bemerkt, nicht von den kleinern Quantitäten, welche hie und da von den Grenzbewohnern ohne Zollentrichtung eingebracht werden können, sondern von den massenhaften Bezügen des größern Handels, welche die Grundlage unserer Berechnung bilden, und müssen nun hier voranstellen, daß die Schweiz von solchen Ländern umgeben ist, welche selbst nicht nur den Transit aus einem dritten Lande durch sie nach der Schweiz, sondern ebensowohl ihre eigene Ausfuhr, sofern sie aus dem Innern kommt, bewachen und kontrolliren, so daß die Schweiz diese Waarentransporte auf bestimmten Punkten als Einfuhr erhält und in Empfang nehmen kann. Dann ist ferner nicht zu übersehen, daß nicht alle Waaren aus allen uns umgebenden Staaten eingeführt werden, sondern daß je aus dem einen nur der eine, je aus dem andern nur der andere Artikel bezogen wird; was die

Aufsicht ebenfalls bedeutend erleichtert. Namentlich aber stützt sich die Majorität auf ein im Wesen des Schmuggels selbst liegendes Motiv, auf die unwidersprechliche Wahrheit, daß man nur schmuggelt, um zu gewinnen.

Ob nun die Kontrebande durch Affekuranzunternehmer oder durch einfache Träger gemacht wird, so werden die Kosten durchschnittlich für eine Schmuggellast oder 50 bis 60 Pfund wenigstens 15 bis 20 Bagen betragen, während dem der darauf haftende Zoll 25 bis 30 Bagen ausmacht, so daß es sich also höchstens um einen Gewinn von 10 bis 15 Bagen handeln könnte. Und nun fragen wir, ob unter solchen Umständen wirklich von einem Reiz zum Schmuggelhandel im Ernst die Rede sein kann; ob der in Aussicht stehende Gewinn von 10 bis 15 Bagen in irgend welchem Verhältniß zu dem großen Risiko steht, und ob derselbe nicht zum Voraus von dem Schaden, den die Waare durch die unverhältnißmäßige Verpackung und den unregelmäßigen Transport unausweichlich erleidet, mehr als aufgewogen wird. Nein, gewiß, bei der Klasse von 50 Bagen ist ein namhafter, eingreifender Schleichhandel nicht zu befürchten. Man wird uns vielleicht hinsichtlich der achten Klasse im Allgemeinen die Richtigkeit unserer Argumente zugeben, dagegen den Ansatz der neunten Klasse für um so verführerischer halten. Wie nun aber bei der vorangehenden Klasse die Wahrscheinlichkeit der Kontrebande durch den dabei erreichbaren Gewinn bedingt wird, so bei dieser durch die Natur und Eigenthümlichkeit der Artikel, die alle von solchem Werthe, von solchem Umfange, von so fragiler, dem Verderben ausgesetzter Natur oder von in so kleiner Quantität stattfindender Konsumation sind, daß man sie nicht dem regelmäßigen, sorgfältigen Transporte entziehen wird, ja in den meisten Fällen nicht entziehen kann. Wollte man nun freilich noch höher stei-

gen, die 10 Franken Klasse wesentlich erhöhen und die andern Klassen im Verhältniß folgen lassen, dann würde allerdings, um wieder mit dem zu schließen, womit wir begonnen haben, je höher man geht, desto größer der Reiz zur Defraudation werden und desto mehr verlieren dann in umgekehrtem Verhältniß unsere obigen Erwägungen ihr Gewicht, bis sie auf einem bestimmten Punkte aller Geltung entbehren. Darum empfiehlt Ihnen die Majorität auch nach dieser Seite hin die größte Vorsicht und darum ganz besonders hat sie von dem Vorschlag des Bundesrathes abstrahirt und die vier letzten Klassen desselben auf zwei Klassen reduzirt, mit doppelter Rücksicht auf Vermeidung falscher Deklarationen und wirklicher Kontrabande.

Wenn wir bei der Erörterung dieser Verhältnisse etwas weitläufig gewesen sind, so geschah es, weil wir außer der Beweisführung für die Unwahrscheinlichkeit eines zum Gewerbe werdenden Schleichhandels, noch den andern Zweck im Auge hatten, durch die Darstellung dieser Verhältnisse klar zu machen, daß in gleichem Maße auch die Nothwendigkeit einer förmlichen Grenzbewachung wegfällt und nur auf einzelnen Punkten, wo ausnahmsweise Verhältnisse, wie z. B. an der St. Gallischen Grenze gegen Lichtenstein, bei Genf und andern Orten obwalten, eine etwas sorgfältigere Aufsicht nöthig sein wird, und daß somit im Allgemeinen die Erhebung der neuen Gebühren auf dem bisherigen Fuße mit einiger Vermehrung des Personals auf einzelnen Zollstätten ihren Fortgang haben kann. Es ist dieß in den Augen der Kommission ein sehr wesentlicher Punkt, und wie sie im Prinzip sich dem System der Protektion im eigentlichen Sinn des Wortes entschieden ferngehalten hat, so setzt sie großen Werth darauf, daß auch in der Ausführung Alles vermieden werde, was uns jetzt schon in ein Douane- und

Mauthsystem hinein versetzen und später in dieser Richtung weiter gehende Tendenzen begünstigen und fördern könnte. Immerhin ist es, auch abgesehen hiervon, besser und zweckmäßiger, mit dem Einfachern zu beginnen und nur bei entschieden herausgestellter Nothwendigkeit einen komplizirten und vielräderigern Verwaltungsorganismus einzuführen.

Von diesen Auseinandersetzungen, auf die wir uns bei der Erörterung der Erhebungskosten berufen haben, und die das dort Gesagte belegen und ergänzen, gehen wir nun zu den aufgestellten Klassen selbst über.

Der äußere Organismus, soweit es sich um die in den Tarifen für Ein-, Aus- und Durchfuhr sich wiederholenden Abschnitte A, B, C und D handelt, bedarf wohl keiner nähern Besprechung, wohl aber sind wir über die Anordnung der Klassen im Abschnitt D der Einfuhr etwas näherer Auskunft schuldig. Aus den früher angeführten Gründen hat die Majorität diejenigen Klassen, welche 25 Bg. übersteigen, auf die kleinste Zahl reduziert: sie glaubt dadurch die Verwaltung und Verifikation so viel als möglich vereinfacht und zugleich zur Beseitigung der Kontrebande wesentlich beigetragen zu haben; aber diese Zwecke einmal erreicht, hält sie diese beiden Klassen um so lieber auf der vorgeschlagenen Höhe fest, weil es ihr dadurch möglich geworden ist, die für die Masse der Bevölkerung nöthigen Verbrauchsgegenstände, sowie die für die Industrie erforderlichen Stoffe um so niedriger zu tarifiren, und es erscheint ihr wirklich als eine verfehlte Spekulation, wenn man nur einer Lieblingsidee zu gefallen diese beiden Klassen, welche der Bewegung unsers Handels und unserer Industrie wenigstens im Allgemeinen nicht

Hemmend entgegen treten, beseitigt, und dafür nothgedrungen andere, nothwendigere Artikel heraufschraubt.

Was nun die untern Klassen betrifft, so können hier ohne die mindeste Inkonvenienz kleinere Abstufungen gemacht werden; die Administration wird dadurch nicht erschwert, bei den geringern Artikeln ist die Verifikation leicht und bei den kleinen Differenzen von 2 und 5 Bg. die Versuchung zu unrichtiger Angabe gering oder vielmehr nicht vorhanden. Auf der andern Seite sind bei den in diese Klasse fallenden Artikeln kleinere Abstufungen um so nothwendiger, weil hier wirklich kleine Differenzen bei dem massenhaften Verbrauch einerseits und dem geringen Werthe andrerseits schon sehr fühlbar und wohlthätig wirken, während dem in den beiden obern Klassen so zarte Unterscheidungen nicht nöthig sind, und da, wo der Zwischenhandel dabei betheiligt ist, durch die Einrichtung von Niederlagshäusern etwaigen Uebelsständen begegnet werden muß. Soviel über den äußern Organismus; — hinsichtlich der innern Seite der Frage, d. h. der Einreihung der einzelnen Artikel in die aufgestellten Klassen, war eine prinzipielle Anordnung durchaus unmöglich, und in dieser Beziehung kann die Kommission nicht genug hervorheben, daß, wenn hier je von einem leitenden Gedanken gesprochen werden will, hier einzig und allein von dem System der Transaktion und Vermittlung nach allen Seiten hin die Rede sein kann. — Allerdings gibt der Art. 25 der Bundesverfassung gewisse Direktionen, allein die Kommission hält dafür, daß dieselben nicht so absolut bindend sind, als daß man nicht auch andern Erwägungen die geeignete Berücksichtigung zu Theil werden lassen könnte. Als solche bezeichnen wir nun vorzugsweise den Werth der Waaren, die Lage der dabei betheiligten Industrien, die bisherige Belastung durch Zölle u. dgl., die Nothwendigkeit, größere

oder geringere Entbehrlichkeit eines Artikels, seine Eigenschaft als täglicher Gebrauchs- oder Luxusartikel, die Konkurrenz eines Einfuhrartikels mit inländischer Industrie oder inländischen kleinern Gewerben, dann in hohem Grade die Interessen des Zwischenhandels und endlich ganz besonders den Grundsatz, keine neuen Interessen künstlich zu schaffen, vorhandene soviel als möglich zu schützen, beziehungsweise so wenig als möglich zu verletzen.

Von diesen Grundansichten ausgehend hat die Kommission die Tarification ausgeführt und wenn sie hiebei die Bedürfnisse und Interessen der Industrie und des Handels mit aller Sorgfalt zu wahren suchte, so hat sie auch den Wünschen der kleinern Gewerbe dadurch möglichst Rechnung getragen, daß sie verhältnißmäßig die Handwerksartikel mit den höchsten Taxen belegte. Möglich, daß von gewisser Seite diese Taxen noch als zu niedrig bezeichnet werden, möglich, daß auch von anderer Seite höhere Ansätze gerne gesehen worden wären; allein sowohl der handwerktreibenden als der aderbauenden Bevölkerung möchten wir zu bedenken geben, daß sie beide die einzig sichern Garantien für ihre Wohlfahrt und die bestmögliche Verwerthung ihrer Produktion in der Blüthe von Industrie und Handel finden, und daß diese hinwieder nur bei einem gesunden Systeme, nie und nimmer aber bei der Anwendung von Protektionsgrundsätzen gedeihen können.

Auf diese allgemeinen Andeutungen muß sich die Kommission beschränken, sich vorbehaltend, die Details bei der Diskussion je nach Erforderniß zu berühren und der hohen Versammlung zu entwickeln; die Hauptwaarenggruppen dagegen, welche den Kern der einzelnen Klassen bilden, fallen zu sehr in die Augen, als daß wir sie noch besonders hervorheben müßten.

Noch bleibt uns zu bemerken übrig, daß die Zahlen,

welche den Ertragsberechnungen zu Grunde gelegt wurden, ganz zuverlässig sind; sie stimmen mit denjenigen des Bundesrathes überein und sind die Durchschnittszahl der Jahre 1840 — 1847, bei einigen wenigen Artikeln der Jahre 1842 — 1847, und da hierbei die an Einfuhr äußerst geringen Jahre 1846 und 1847 mit in die Rechnung fallen, so ist hiedurch die Durchschnittszahl auf eine Weise herabgesetzt worden, daß nun unter allen Umständen auf diese für den Import angenommenen Zahlen gerechnet werden kann. Und sollte auch an den Grenzen etwelcher Schleichhandel stattfinden, so wird dieß auf das finanzielle Ergebniß ohne namhaften Einfluß bleiben, da auch der bisherige Grenzverkehr einer ungenauen und wenig strengen Kontrolle unterworfen war und gewiß nur zum weitaus kleinern Theil, ja wir dürfen fast sagen, gar nicht in jenen Zahlen mit inbegriffen ist.

Hier verweist nun die Kommission noch auf das Protokoll über die vorläufige allgemeine Diskussion; eine Vergleichung ihrer Arbeit mit demselben wird Ihnen, Zit., darthun, daß die bedeutendern dort angeregten Punkte ihre befriedigende Erledigung gefunden haben. Alle zu berücksichtigen war bei dem entschiedenen Gegensatz, in dem sich manche der damals ausgesprochenen Ansichten befinden, durchaus unmöglich.

Ähnlich verhält es sich mit den vielfachen Petitionen. Auch diese sind von der Kommission geprüft und je nach Umständen und Möglichkeit berücksichtigt worden, auch hier treten uns aber nicht nur in Bezug auf die Hauptgrundsätze, sondern auch in Bezug auf einzelne Artikel unversöhnliche Widersprüche entgegen. Ein dießfalliger übersichtlicher Bericht ist Ihnen bereits vorgelesen worden, eine Vergleichung mit dem beantragten Tarif wird Ihnen zeigen, inwieweit die einzelnen Artikel berücksichtigt werden

konnten. Und hiemit schließen wir nun, indem wir hinsichtlich des Gesetzesentwurfs, sowie der Minderheitsansichten auf die spezielle Berichterstattung verweisen und Ihnen, gestützt auf alle im gegenwärtigen Rapport entwickelten allgemeinen Motive, den Tarif der Majorität zur Annahme empfehlen. Wenn unser Bericht übrigens in Bezug auf Vollständigkeit und Gründlichkeit vieles zu wünschen übrig läßt, so mag uns das einfache Faktum entschuldigen, daß bei den obwaltenden Verhältnissen für die Berichterstattung nur wenige Tage eingeräumt werden konnten.

(Folgen die Unterschriften.)

Kommissionalberichte, betreffend das Zollwesen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1849
Date	
Data	
Seite	177-195
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 117

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.